Ebnat-Kappel Politische Gemeinde





Todesfall - was ist zu tun?

Vorkehrungen, welche durch die Angehörigen zu treffen sind

Mel	dui	ngen

Arzt (Hausarzt)	Dr. med. Annette Blatter	071 993 13 53	
	Dr. med. Adelheid Hettich	071 990 05 70	
	Dr. med. Daniel Rosa	071 993 11 40	
	Dr. med. Michaela Signer	071 993 21 71	
	Dr. med. Stefan Wanke	071 993 14 11	
Bestattungsamt	Das Bestattungsamt muss umgehend (innert zwei Tagen) kontaktiert werden, damit die Bestattung organisiert werden kann. Mitzubringen sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein. Telefon 071 992 64 13		
Bestattungsdienst Gebr. Scheiwiller AG	Der Bestattungsdienst ist für das Einsargen und die Überführung in die Leichenhalle und/oder ins Krematorium zuständig. Telefon 071 992 66 99		
Pfarramt	Findet eine Abdankungsfeier in der Kirche statt, ist das zuständige Pfarramt durch die Angehörigen zu informieren und der Termin dem Bestattungsamt mitzuteilen. (Telefonnummern siehe Rückseite)		

Bestattung in Ebnat-Kappel

Als Erstes muss festgesetzt werden, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation mit Urnenbeisetzung stattfindet. Die Beerdigung bzw. Einäscherung darf nicht vor Ablauf von 2 x 24 Stunden und nicht nach Ablauf von 5 x 24 Stunden nach dem amtlich bescheinigten Todeszeitpunkt erfolgen. Allfällige behördliche Anordnungen (durch Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft, Bezirksarzt u.a.) bei aussergewöhnlichen Todesfällen betreffend Zeitpunkt und Durchführung der Beerdigung bzw. Kremation sind strikte zu befolgen.

Bei der Festsetzung des Beisetzungstermins muss beachtet werden, dass die Aschenurne im Regelfall zwei Arbeitstage nach dem Tag der Kremation zur Verfügung steht. Die Urne wird in der Regel vom Krematorium direkt an das Bestattungsamt zugestellt und durch dieses dem Totengräber übergeben.

In der Gemeinde Ebnat-Kappel gelten folgende Bestattungszeiten:

Evangelisch 14.00 Uhr (Beisetzung und Gottesdienst) 11.00 Uhr (nur Beisetzung)
Katholisch 10.00 Uhr (Beisetzung und Gottesdienst) 11.00 Uhr (nur Beisetzung)

Grabunterhalt

Bepflanzung und Unterhalt des Grabes obliegen den Angehörigen des oder der Verstorbenen. Die eigenhändige Grabbepflanzung, also ohne Beizug eines Gärtners, ist gestattet. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass der Unterhalt mit den Jahren nicht vernachlässigt wird. Es kann aber auch zu Lasten des Nachlasses ein Grabunterhaltsvertrag mit einer Gärtnerei oder mit der Gemeinde Ebnat-Kappel (Bepflanzung im Frühjahr und im Herbst, Kostenerhebung einmalig, momentaner Tarif pauschal Fr. 4'000.00) abgeschlossen werden.

Bestattungskosten

Für Verstorbene mit Wohnsitz in Ebnat-Kappel werden durch die politische Gemeinde übernommen:

- Leichenschau
- Einfacher brauner Holzsarg (ohne Zusatzausstattung)
- Einsargen
- Benützung Aufbahrungsraum
- Transporte (Sterbeort Aufbahrungsraum sowie ins Krematorium)

Alle übrigen Kosten tragen die Angehörigen.

- Kremation und Zustellung Urne
- · Hölzernes Grabkreuz mit Inschrift
- Grabplatz
- · Grab öffnen und schliessen

Todesanzeigen und Trauerdrucksachen (Karten)

Für die Publikation von privaten Todesanzeigen im Toggenburger Tagblatt wenden Sie sich bitte an die Toggenburg Medien AG, Telefon 071 987 38 38. Für Trauerdrucksachen (Karten) dürfen Sie sich an die Toggenburger Druckerei, Telefon 071 987 48 50, wenden. Adresse von beiden: Rietwisstrasse 10, 9630 Wattwil.

Nachlass/Erben; Amtsnotariat

Der Tod eines nahen Angehörigen bringt für die Betroffenen regelmässig nicht nur Trauer, sondern auch einen erheblichen administrativen Aufwand mit sich. Mit dem Tod des Erblassers bilden die Erben von Gesetz wegen eine Erbengemeinschaft, auf welche alle Nachlassgegenstände (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers von Gesetzes wegen im Zeitpunkt des Todes übergehen.

Die Nachlassgegenstände stehen im Gesamteigentum der Erben, so dass diese darüber nur **einstimmig** verfügen können. Für die Schulden haften die Erben solidarisch, d.h. der Gläubiger kann von jedem einzelnen Erben die volle Schuld fordern. Die Erben **verwalten gemeinsam** (einstimmig) den Nachlass und bezahlen die Schulden (z.B. Begräbniskosten etc.). Sie können auch einen privaten Erbenvertreter (aus ihrer Mitte oder eine externe Person) bezeichnen, dem sie eine Vollmacht für gewisse Aufträge erteilen. Sind sie sich über die Nachlassverwaltung uneinig, können sie beim Amtsnotariat auch die Einsetzung eines behördlichen Erbenvertreters verlangen (Art. 602 Abs. 3 ZGB).

Todesbescheinigung

Amtliche Todesbescheinigungen sowie Eintragungen ins Familienbüchlein können nur durch das zuständige Zivilstandsamt vorgenommen werden.

Weitere Schritte

Krankenkasse, AHV-Ausgleichskasse (ausser SVA SG), Pensionskasse, Versicherungen, Dorfkorporation, Post und Telefon etc. sind durch die Hinterbliebenen bezüglich des Todesfalls zu informieren.

Wichtige Telefonnummern

071 993 19 81 / 079 573 51 15 Pfarrer evangelisch Müller Philippe, Steinfelsstrasse 2, 9642 E-K Pfarrer evangelisch Siffert Ivar, Steinfelsstrasse 2, 9642 E-K 077 261 25 82 Pfarrer katholisch Hobi Emil, Johanneumstr. 1, 9652 NSJ 079 338 03 51 / 079 744 03 59 Prediger Chrischona Kalt Bruno, Sonneggstrasse 29, 9642 E-K 071 993 19 63 071 993 17 40 / 076 732 85 70 Totengräber Nejat Bajramoski, Leiter Bauamt Amtsnotariat Wil-Toggenburg Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil 058 229 76 30, info.anwi@sg.ch Zivilstandsamt Toggenburg Grüenaustrasse 7, 9630 Wattwil 071 987 55 36